



März 2024
Nr. 53

AGRO-Treuhand
Solothurn-BaselLand
Höhenstrasse 19
4533 Riedholz
Telefon 032 531 62 50
info@atsobl.ch
www.atsobl.ch

Buchhaltung
PC-Lösungen
Steuern
Unternehmensberatung

- 3 Ergänzungsleistungen
Zollrückerstattung
hat Bestand
- Stammtisch-Irrtümer
- 4 Hof-Genuss
auf dem Basler Leuenberg
- 5 Scheinselbständigkeit,
was ist das?
- 6 Meine erste Buchhaltung
- 7 Versicherungen – gut
zu wissen
- 8 Heirat – was ändert sich?
Tobias Lüdi

AHV-Reform 21 mehr Flexibilität beim Rentenbezug

*Neben der Vereinheitlichung
des Rentenalters Frau-Mann erhalten
wir neue Gestaltungsmöglichkeiten
bei der Pensionierung. Dies erfordert
aber eine intensivere Planung.*

Die wohl am häufigsten diskutierte Neuerung ist die Erhöhung des Rentenalters (neu Referenzalter) für Frauen und damit die Vereinheitlichung auf das Alter 65. Einerseits verschiebt sich das Referenzalter für Frauen der Jahrgänge 1961–1963 je Jahrgang um drei Monate und andererseits erhalten Frauen der Jahrgänge 1961–1969 einen jahrgangabhängigen Rentenzuschlag (siehe Tabelle Seite 2).

Flexibler Rentenbezug

Unter diesem Titel gibt es erweiterte Möglichkeiten beim Rentenvorbezug oder -aufschub. Die

Rente kann im Alter zwischen 63 und 70 Jahren ab jedem beliebigen Monat bezogen werden, bei Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62 Jahren. Die Verschiebung des Rentenbezugs kann auf der ganzen, aber auch auf einer Teilrente erfolgen. Je nach gewählter Variante ergibt sich ein mehr oder weniger grosser Rentenzuschlag oder -abzug.

Auch unter den Titel des flexiblen Rentenbezugs fällt die Möglichkeit, sich einmalig die Rente neu berechnen zu lassen. Wer nach dem Erreichen des Referenzalters noch weiter erwerbstätig bleibt, kann sein Einkommen wahlweise mit oder ohne Freigrenze von CHF 16'800.– bei der AHV abrechnen und später mittels einmaliger Neuberechnung eine Rentenverbesserung erreichen. Für Selbständigerwerbende eröffnen sich damit neue Möglichkeiten im Zusammenhang mit dem Liquidationsgewinn (siehe nächste Seite).

Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration

Geburtsjahr	Referenzalter	AHV-Rentenzuschlag / Monat (in % des Grundzuschlags)
1961	64 + 3 Monate	25 %
1962	64 + 6 Monate	50 %
1963	64 + 9 Monate	75 %
1964	65 Jahre	100 %
1965	65 Jahre	100 %
1966	65 Jahre	81 %
1967	65 Jahre	63 %
1968	65 Jahre	44 %
1969	65 Jahre	25 %

Für die Berechnung des Grundzuschlages ist das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen ausschlaggebend. Der Grundzuschlag beträgt CHF 160.– für tiefe, CHF 100.– für mittlere und CHF 50.– für hohe Durchschnittseinkommen.

Neuberechnung der AHV-Rente für Selbständigerwerbende

Will man sich die AHV-Rente neu berechnen lassen, muss man einiges berücksichtigen und richtig planen, um eine nachhaltige Verbesserung zu erreichen.

Die wohl für viele unserer Kunden wichtigste Neuerung der AHV Reform 21 ist die Möglichkeit, sich einmalig die Rente neu berechnen zu lassen. Das Wort «einmalig» sagt bereits aus, dass der richtige Zeitpunkt massgebend und endgültig ist.

In die Renteneuberechnung werden grundsätzlich Einkommen zwischen dem Referenzalter und dem Neuberechnungszeitpunkt bzw. maximal dem 70. Geburtstag eingeschlossen. Der Zeitpunkt der Neuberechnung kann frei gewählt werden. Die Neuberechnung wirkt sich auf die Rente des Folgemonats aus, also nie rückwirkend. Den besten Zeitpunkt für die Neuberechnung kann man nur mit einer kniffligen Planung feststellen.

Für Arbeitnehmende mit monatlich konstantem Einkommen ist das viel einfacher als für Selbständigerwerbende. Diese haben bisweilen grosse Einkommensunterschiede, so zum

Beispiel bei Geschäftsaufgabe oder -übergabe, wo ein Liquidationsgewinn anfallen kann. Bisher musste die Geschäftsaufgabe im Jahr vom 64. Geburtstag abgerechnet werden, wenn der Liquidationsgewinn eine Rentenwirkung haben sollte. Aus Sicht der Direktzahlungen musste man sich faktisch ein Jahr vorpensionieren lassen. Also ein Entscheid zwischen Rentenwirkung des Liquidationsgewinns und einem zusätzlichen Jahreseinkommen.

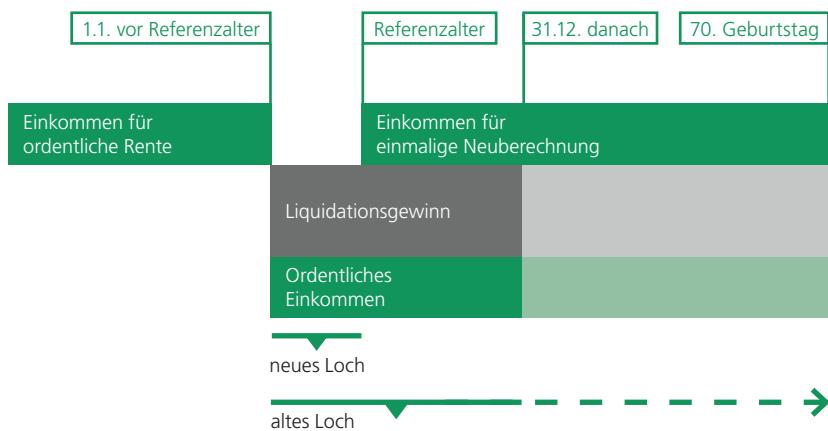
Neuerung mit Loch

Mit der Neuerung kann man also im letzten Direktzahlungsjahr noch selbständigerwerbend bleiben und sich mit einer Neuberechnung der Rente das ausserordentliche Einkommen des Liquidationsgewinns anrechnen lassen. Aber ganz so einfach ist es leider doch nicht. Gemäss AHV-Verordnung (Art. 52d^{bis}) können Einkommen ab Erreichen des Referenzalters berücksichtigt werden. Das heisst, die Einkommen vom 1.1. bis zum 65. Geburtstag bleiben weiterhin unberücksichtigt. Für Selbständigerwerbende, die ein Jahreseinkommen ausweisen, heisst das, dass dieses im Jahr vom 65. Geburtstag nur für die Zeit vom Geburtstag bis Ende desselben Jahres angerechnet werden kann. Damit fällt ein Teil des Liquidationsgewinns ins Loch, obwohl der AHV-Beitrag von 10 % geschuldet ist. Ob diese Ungleichbehandlung von einem «Neujahrskind» zu einem «Altjahrskind» vom Gesetzgeber beabsichtigt war, kann infrage gestellt werden (siehe Grafik Neuberechnung AHV-Rente).

Planung ist alles

Die neue grosse Flexibilität bei der Pensionierung zieht die «Qual der Wahl» und damit einen wesentlich höheren Planungsaufwand nach sich. Wie will man entscheiden, ob eine Erwerbstätigkeit nach Alter 65 irgendwann

Neuberechnung AHV-Rente



Impressum

Herausgeber

Treuhand Emmental AG
beowa treuhand ag
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO-Treuhand Solothurn-Basel Land

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

Redaktion

beowa treuhand ag, Hondrich
Georg Lerf, 033 650 84 84, info@beowa.ch
Claudia Stoller
claudiadesign.ch

Gestaltung

Däenzer Werbung GmbH, Thun
daenzer.ch

Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg

eine Verbesserung der Rente bewirkt, wenn man noch nicht weiß, wie hoch die Rente überhaupt sein wird? Um eine Maximalrente von aktuell CHF 2'450.– für Einzelpersonen zu erreichen, braucht es ein durchschnittliches Einkommen von CHF 88'200 in 44 Jahren. Nur wenn diese Maximalrente nicht erreicht wird, lohnt es sich zu berechnen, ob und wie viel die Rente durch ein Einkommen nach dem Referenzalter allenfalls steigen wird. Bei Ehepaaren ist dann noch die Plafonierung auf 1½ der einfachen Maximalrente im 2. Rentenfall, also wenn der zweite Ehegatte Rente bezieht, zu berücksichtigen. Ob sich das Ganze rein rechnerisch lohnt, ist

letztlich eine Frage der Lebenserwartung, die einzig mit einem Blick in die Kristallkugel erahnt werden kann. Aber wahrscheinlich zählen Freude an sinnstiftender Arbeit und Erfüllung im Alltag neben dem Rentenfranken noch mehr. Und letztlich trägt die gesundheitliche Situation besonders mit fortgeschrittenem Alter sicherlich mehr zur Zufriedenheit bei.

Zurück zur guten Planung, mit welcher der oben erwähnte Nachteil wohl eliminiert werden kann. Es kann zudem aufgezeigt werden, wie sich die Rente unter Verwendung welcher Optionen verändert. Die Planung

beginnt immer mit dem Bestellen des individuellen Kontos bei der Ausgleichskasse online mit dem Suchbegriff «Bestellung Kontoauszug AHV». Der Kontoauszug wird in Papierform zugestellt und bildet die Grundlage für die Rentenvorausberechnungen, die ebenfalls im Internet mit dem Suchbegriff «escal» erstellt werden kann. Diese hat im Gegensatz zur Rentenvorausberechnung der Ausgleichskasse den Vorteil, dass man selber verschiedene Varianten rechnen kann. Die Rentenrechnung ist allerdings im Online-Tool noch nicht integriert, weshalb die Erfahrung des Beraters wichtig ist. «»

Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungs-Jahresrente berechnet sich aus dem Manko zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Ob ein Anspruch auf EL besteht, kann man online mit dem Ergänzungsleistungs-Rechner prüfen (www.ahv-iv.ch). Die notwendigen Daten findet man in der Steuererklärung. Wird noch kein Manko erreicht, liegt es meistens am Vermögensverzehr von 10% bei Pensionierten. Dieser wird angerechnet, bis das Vermögen kleiner ist als der Freibetrag von CHF 30'000.– bzw. CHF 50'000.– für Verheiratete.

Das Beispiel unten zeigt, dass die jährlichen Ausgaben die Einnahmen noch nicht übersteigen. Also wiederholt man die Berechnung ein Jahr später beim Ausfüllen der nächsten Steuererklärung. Bei einem kleinen Überschuss der Einnahmen und ganz sicher bei einem Überschuss der Ausgaben, ist eine Anmeldung für Ergänzungsleistungen bei der EL-Stelle des Wohnsitzkantons angebracht.

Jährliche Einnahmen		Jährliche Ausgaben	
AHV-Rente	CHF 38'568.00	Lebensbedarf	CHF 30'150.00
Anrechenbares Erwerbseinkommen	CHF 0.00		
Weitere Renden	CHF 0.00	Krankenkasse	CHF 11'568.00
Mietwert jährlich Eigentum selbstbewohnt	CHF 10'350.00	Mietwert jährlich Eigentum selbstbewohnt	CHF 12'870.00
Vermögensverzehr	CHF 16'853.00	Gebäudeunterhalt	CHF 2'070.00
Vermögensertrag	CHF 755.00	Hypotherkarzins	CHF 2'653.00
Unterhaltsbeiträge	CHF 0.00	Unterhaltsbeiträge	CHF 0.00
Total Einnahmen	CHF 66'526.00	Beiträge an AHV/IV/EO	CHF 0.00
		Total Ausgaben	CHF 59'311.00
		Differenz	CHF 7'000

Zollrückerstattung hat Bestand

Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen an die Landwirtschaft

Kann es sein, dass Sie die Zollrückerstattung nicht erhalten haben? Es ist noch nicht zu spät! Das Rückerstattungsge- such kann bis zum 30. Juni eingereicht werden. Man erhält die Rückerstattung aber maximal für zwei Jahre rückwirkend. Wer einmal ein Gesuch gestellt hat, erhält zukünftig jeweils zum Jahresanfang ein Formular, das unterschrieben zurückgeschickt werden muss. Weitere Infos liefert ein Merkblatt, welches mit dem Suchbegriff «Rückerstattung Mineralölsteuer» im Internet gefunden werden kann.

Es ist grundsätzlich ratsam, eingereichte Formulare zu kopieren und mit dem Einsendedatum zu versehen. Wer auf Nummer sicher gehen will, wählt die Versandart «Einschreiben».

Stammtisch-Irrtümer

Irrtum Nr. 3: «In diesem Jahr habe ich mehr verdient als letztes Jahr und das muss ich alles dem Steueramt abgeben. Das lohnt sich ja gar nicht!»

Zum Glück stimmt das so nicht ganz. In der Schweiz sollen die steuerpflichtigen Personen anhand ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ihre Abgaben an den Fiskus leisten. Die Steuerprogression bedeutet eine stufenweise Steigerung der Steuersätze. Es stimmt

zwar, dass die Steuern mit steigendem Einkommen «progressiv» zunehmen, aber wenn man mehr verdient, wird nicht alles einfach vom Steueramt eingezogen. Wir haben keine konfiskatorischen Steuern. «»



Hof-Genuss auf dem Basler Leuenberg

Hoch über der Hauensteinstrasse mit Blick über das Dorf Hölstein liegt der Leuenberg mit einem Landwirtschaftsbetrieb und einem Tagungszentrum. Früher gehörte beides der Landeskirche beider Basel, doch im Jahr 2003 konnte Familie Berger die Landwirtschaft, die ihr Vater Fritz zuvor als Pächter bewirtschaftet hatte, von der Kirche kaufen. Heinz Berger sagt, er sei Bergbauer: 80 % seiner Parzellen haben eine Hangneigung von über 18 %.

Auf dem Hof treffe ich Bergers bei der Montage des Dachträgers auf ihrem Auto an. Das sind die ersten Vorbereitungen für die Fahrt nach Kleinbasel auf den Matthäusmarkt, wo sie zwei Mal im Monat ihre Produkte dem städtischen Publikum anbieten. Der Direktverkauf ist eine wichtiges Standbein ihres Betriebes. Sie erzählen von der zunehmenden Preissensibilität des Publikums. So müssen sie sehr vorsichtig sein, wenn sie ihre gestiegenen Produktionskosten mit Preisankäufen weitergeben wollen. Ab einer gewissen Höhe des Preises läuft gar nichts mehr.

Bergers verkaufen Eier, Kartoffeln und gebrannte Wasser vom Hof, Gemüse aus dem Garten und, das ist ihre grosse Spezialität, Zopf, Kuchen, Desserts und Konfitüre. Barbara Berger ist gelernte Konditorin und hat noch bis zur Betriebsübernahme auf dem Beruf gearbeitet. Als Bergers 2012 den Schweinestall abrissen und stattdessen eine Remise bauten, war die Hof-Konditorei ein Teil des neuen Gebäudes. Dieser Raum ist professionell eingerichtet und entspricht allen Vorschriften des Lebensmittelgesetzes. Sie produziert hier vielerlei Torten, Cremeschnitten und andere Gebäcke, aber auch Zopf, Konfi und Eierkirsch. Dies alles nicht nur für den Markt, sondern sie liefert auch Hotels, Restaurants und auf Bestellung sogar

Privatpersonen. Ihre Spezialität sind Linzertorten. Nur das Bauernbrot entsteht nicht in der Hof-Konditorei, sondern im Holzbackofen in der Küche des Bauernhauses.

Während der Coronapandemie, als sogar der Markt in Basel geschlossen war, begannen Bergers mit Hauslieferungen in Hölstein. Die Leute schätzten diesen Service und so macht Barbara immer noch jeden Montag ihre Auslieferungstour. Angebot und Bestellungen sowie die Bezahlung laufen ganz modern über das Handy.

Heinz Berger ist zuständig für die Landwirtschaft. Er hat seine Ausbildung 1998 mit der Meisterprüfung abgeschlossen und im selben Jahr haben Bergers auch geheiratet. Damals gab es auf dem Hof erst eine Wohnung, also wohnten sie noch im Dorf. Erst als Familie Berger 2002 den Hof kaufen konnte, baute sie eine zweite Wohnung im Bauernhaus. Im Jahr 2004 kam ihre Tochter Sarina zur Welt.

Hauptsächlich wird auf dem Leuenberg Milch produziert, doch auch etwas über 6 ha Mais und Getreide gehören dazu. Der Milchviehstall hat zwar eine moderne Absauganlage für die Melkerei, ansonsten ist er aber nicht mehr ganz auf dem neuesten Stand der Arbeitswirtschaft. So ist davor noch ein von

Hand gestapelter Miststock zu sehen. Für Heinz Berger stimmt das momentan – und so lange die Betriebsnachfolge noch offen ist, sieht er auch keine Veränderungen vor. Auch der Kauf von Maschinen wird geplant und genau unterschieden, was notwendig und was nur wünschenswert ist. Es sind meist auch nicht neue Geräte, die angeschafft werden.

Anfangs konnte die Familie noch auf die tägliche Mithilfe der Eltern zählen. Seit acht Jahren gehört ein Lehrling zum Betrieb.

Ein weiteres Standbein des Betriebes ist der Agrotourismus: In einem Teil des Bauernhauses befindet sich eine Gruppenunterkunft mit 30 Plätzen. Diese kann von Gruppen und Schulen für Lager gemietet werden und röhmt sich nach dem Corona-Tief wieder grosser Beliebtheit. Es liegt halt ganz im Grünen und trotzdem ist man mit dem «Waldenburger-Bähnli» in einer Dreiviertelstunde mitten in Basel. «»





Scheinselbständigkeit, was ist das?

«Mein Berufskollege hilft mir beim Umbau meines Schweinestalls und stellt mir für seine Arbeit Rechnung. Er ist ja auch selbständig und kann das über seinen Betrieb abrechnen». Solche und ähnliche Aussagen kennt wohl jeder Treuhänder.

Ja, verständlicherweise will man solche Gelegenheitsarbeiten außerhalb vom landwirtschaftlichen Bereich (wie Zimmern, Mauern, Gärtnern und Ähnliches) möglichst unbürokratisch handhaben. Doch richtig ist das rechtlich gesehen nicht.

Begriff Scheinselbständigkeit

Eine selbständige Erwerbstätigkeit ist bei der Ausgleichskasse immer anzumelden und überprüfen zu lassen. Diese stützt sich auf die gemeldete Tätigkeit. Das heißt für den Landwirt für landwirtschaftliche Tätigkeiten, allenfalls mit Lohnarbeiten oder Produkteverarbeitung und -verkauf. Die Ausgleichskasse überprüft diese Anmeldung nach folgenden Kriterien, um eine Scheinselbständigkeit auszuschließen:

- **Einsatz von eigener Arbeit und Kapital**
- **Tätigkeit auf eigenes Risiko**
- **frei gewählte Arbeitsorganisation bzw. keine Weisungsgebundenheit**
- **Teilnahme am Wirtschaftsverkehr**
- **gewinnorientiert**
- **planmässige und anhaltende Tätigkeit (nicht vorübergehend oder gelegentliche Tätigkeit)**

Zurück zum einleitenden Beispiel: Die Kriterien eigenes Kapital, eigenes Risiko, freie Arbeitsorganisation und anhaltende Tätigkeit sind hier zu verneinen und stellen für den Landwirt keine selbständige Tätigkeit dar. Es handelt sich hier um ein klassisches Arbeitsverhältnis. Je nachdem sind durch den Arbeitgeber Sozial- und Unfallversicherungen sowie Pensionskassenbeiträge abzurechnen und ein Lohnausweis zu erstellen. Der Angestellte deklariert den Lohn demnach in seiner Steuererklärung.

Folgen für das Unternehmen bei falscher Abwicklung

Stellt die Ausgleichskasse fest, dass eine Unternehmung einen Scheinselbständigen angestellt hat, werden rückwirkend Prämienbeiträge auf die Sozialversicherungen erhoben. Und zwar fünf Jahre rückwirkend mit Verzugszinsen!

Passiert während der Arbeit ein Unfall, wird der Unfallversicherer sicherlich genau hinschauen, wer diesen Schaden zu tragen hat, bzw. welche Versicherung dafür aufkommen muss. Da es sich rechtlich um ein Arbeitsverhältnis handelt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, mindestens eine Betriebsunfallversicherung für seinen Angestellten ab-

zuschliessen. Da der Unternehmer davon ausgeht, dass es sich um eine selbständige Erwerbstätigkeit handelt, wurde für diesen logischerweise keine Unfallversicherung abgeschlossen und die Streiterei ist vorprogrammiert. Wie ein solcher Fall dann effektiv abgewickelt wird, kommt sicherlich auf die jeweiligen Versicherungsanbieter an. Aber auf jeden Fall wird es einen sehr hohen administrativen Aufwand geben und im schlimmsten Fall wäre wohl mit einem Regress auf den Arbeitgeber zu rechnen.

Tipp: Sofern Unsicherheiten bestehen, ob die zu engagierende Person wirklich selbständig ist, kann bei der zuständigen Ausgleichskasse eine Bescheinigung dafür verlangt werden.

Folgen für die Arbeitskraft bei falscher Abwicklung

Stellt der Landwirt eine Rechnung für solche Arbeiten aus und verbucht diese unter Arbeiten für Dritte, rechnet er dafür AHV/IV/EO-Beiträge ab. Diese zahlt er zu 100 % selber, sie werden nicht zur Hälfte vom eigentlichen Arbeitgeber übernommen. Die Rechtssicherheiten, welche ein Arbeitnehmer gesetzlich hat, sind als selbständig Erwerbender nicht gegeben. Nennen wir hier einige Beispiele: keine Lohnfortzahlungspflicht, keine Ferienentschädigung, kein Recht auf Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld und Ähnliches.

Tipp: Werden solche Arbeiten regelmässig ausgeführt, könnte man sich bei der Ausgleichskasse auch für diesen (nicht landwirtschaftlichen) Bereich als selbständig anmelden lassen.

Unglaublich, was ein paar Stunden Aushilfe beim befreundeten Berufskollegen alles auslösen können. Wie immer ist es auch hier ratsam, sich vorher bei Ihrem Treuhänder zu informieren. Dann steht dem Projekt Schweinestallumbau mindestens ein Stolperstein weniger im Weg. »»

Meine erste Buchhaltung

Nach einer Hofübernahme, sei es innerhalb der Familie oder ausserfamiliär, als Pächter oder Eigentümer, kommen viele neue Aufgaben auf die Betriebsleitung zu. Ein wichtiger und meist nicht gern gesehener Teil ist die Führung einer Buchhaltung. Dabei gibt es besonders bei der ersten Buchhaltung einiges zu beachten.

Vorgängig / bei der Hofübernahme

- Beratungen zur Hofübergabe und Vertragsabschlüsse mit Verkäuferpartei
- Frühzeitig mit einem Treuhandbüro Kontakt aufnehmen und abklären, in welcher Form die Buchhaltung geführt werden soll (Erfassung der Daten durch Treuhandbüro oder Kunde, je nach Bedarf folgt Programminstallation)
- Selbständigkeit bei der AHV anmelden
- Versicherungen abschliessen / überprüfen und gegebenenfalls anpassen
- Zollrückerstattung der Mineralölsteuer bei der Oberzolldirektion beantragen

Während des Jahres

- Laufend alle Belege ablegen (zum Beispiel monatlich ein Register, zuvorderst der Bankauszug und anschliessend die Belege dazu)
- Die Betriebskasse / das Kassenbuch analog dazu führen

Bei eigener Erfassung im Programm:

- Aussagekräftigen Text wählen, damit Buchungen einfach zugeordnet werden können
- Belege mit verschiedenen Positionen: entweder selbst verteilen oder auf unklare Buchungen buchen und Beleg bei Abgabe der Buchhaltung beilegen (zum Beispiel agroKasko-Versicherung, AHV-Abrechnungen mit verrechneten Familienzulagen)

Bis zur Abgabe der Buchhaltung:

- Festhalten der Gutschriften und Zahlungen, welche noch das Vorjahr betreffen (kann auch nachgereicht werden)

Bei Abgabe der Buchhaltungs- und Steuerunterlagen

Speziell benötigte Unterlagen für die erste Buchhaltung

- Sämtliche Verträge, welche die Hofübernahme betreffen (Kaufvertrag, Inventarkaufvertrag, Darlehensvertrag, Mietvertrag, etc.)
- Unterlagen zu den vor der Übernahme getätigten Ausgaben und Investitionen
- Salden per 1.1. (Finanzkonten, Hypothek, Investitionskredit, SFWE, etc.)

Benötigte Belege zur Buchhaltung

- Alle AHV-Belege (Akonto-Beiträge, Lohnbeiträge, Lohnmeldungen, Lohnausweise)
- Grössere Investitionen (Maschinenkäufe), Leasingverträge

Inventarheft

- Inventar aufnehmen (Tierbestand, zugekaufte und selbstproduzierte Vorräte, Feldinventar)
- Saldo der Darlehen, Schulden, Investitionskredit, etc.

Steuererklärung

- Letzte Steuererklärung und Veranlagung einreichen
- Aktuelles Steuererklärungsformular mit sämtlichen Unterlagen einreichen (Lohnausweise, Bescheinigung Familienzulagen, Bescheinigung Krankenkasse, Spendenbelege, Zinsausweise / Steuerverzeichnisse, Hypothek, Bescheinigung Vorsorgegelder, etc.)

Stolpersteine vermeiden

- Vorgängig Beratungen beanspruchen (Bauernverband, Kantonale Beratungsstellen, etc.)
- Ordnung in den Unterlagen ermöglicht eine speditive Durchsicht
- Vollständig eingereichte Unterlagen vereinfachen die Bearbeitung
- Zu langes Aufschieben vermeiden, aktuelle Buchhaltungsabschlüsse ermöglichen eine agile Betriebsführung
- Eine Hofübergabe möglichst früh planen, damit ein klarer Schnitt bei der Übergabe gemacht werden kann. Eine rückwirkende Übergabe führt zu einer Durchmischung von Einnahmen und Ausgaben der beiden Parteien. Daher ist eine möglichst genaue Auflistung beider Parteien in diesen Fällen für die Abgrenzung sehr hilfreich. ««

Bei Fragen oder
Unklarheiten steht Ihnen
Ihr Treuhandbüro gerne
beratend zur Seite.

Versicherungen – gut zu wissen

Globalversicherung:

Wann kommt das Zügerrecht zur Anwendung?

Austretende Mitarbeitende können mit dem Zügerrecht die bisherige Krankentaggeld-Versicherung zu den Bedingungen der Einzelversicherung Agrisano Versicherung AG vorbehaltlos für Krankheit und Unfall wechseln. Das Übertrittsrecht besteht während drei Monaten ab Austritt. Wer bei einem neuen Arbeitgeber gegen Lohnausfall versichert wird, benötigt die Weiterführung der Versicherung nicht.

Bei welchen Personen kann die Ausübung des Übertrittsrechts angewendet werden:

- Personen, die keinen neuen Arbeitgeber haben
- Personen, welche einer Selbständigkeit im Landwirtschaftsbereich nachgehen
- Konkubinatspaare, infolge Heirat

Abredeversicherung:

Die Verlängerung der Unfallversicherung

Nicht selten endet eine Anstellung, ohne dass die betroffene Person schon innert 31 Tagen wieder eine Stelle antritt. Für solche Fälle gibt es die Abredeversicherung. Mit dieser kann der Versicherte die Versicherung für Nichtberufsunfälle um maximal sechs Monate verlängern. Der Versicherte muss aber die gesamte gewünschte Verlängerung angemeldet (bei bisheriger Unfallversicherung) und einbezahlt haben, bevor die 31-tägige Frist abgelaufen ist.

Die Abredeversicherung ist vor allem dann nützlich, wenn der Versicherte zwischen zwei Stellen einen längeren Urlaub einschalten will oder wenn er unbezahlten Urlaub nimmt.

Beginn und Ende der Unfallversicherung:

Versicherungsschutz für Berufsunfälle/-krankheiten	Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle	Freiwillige Abredeversicherung für max. 6 Monate
Geplanter oder tatsächlicher Stellenantritt	Ende des Arbeitsverhältnisses	31 Tage später

Eine Abredeversicherung kann nur von Personen abgeschlossen werden, welche beim letzten Arbeitgeber für Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert waren (Arbeitspensum von 8 Stunden und mehr pro Woche).

Beispiel

M. K. kündigt am 15. April sein Arbeitsverhältnis auf den 30. Juni. Er wird am 1. November eine neue Stelle antreten. Von Juli bis Oktober wird er eine Auslandreise nach Amerika absolvieren. Sein Unfallversicherungsschutz sieht wie folgt aus:

bis 30. Juni

versichert für Berufsunfälle/-krankheiten und Nichtberufsunfälle

1. Juli bis 31. Juli

versichert für Nichtberufsunfälle

1. August bis 31. Oktober

M. K. kann für Nichtberufsunfälle eine Abredeversicherung abschliessen

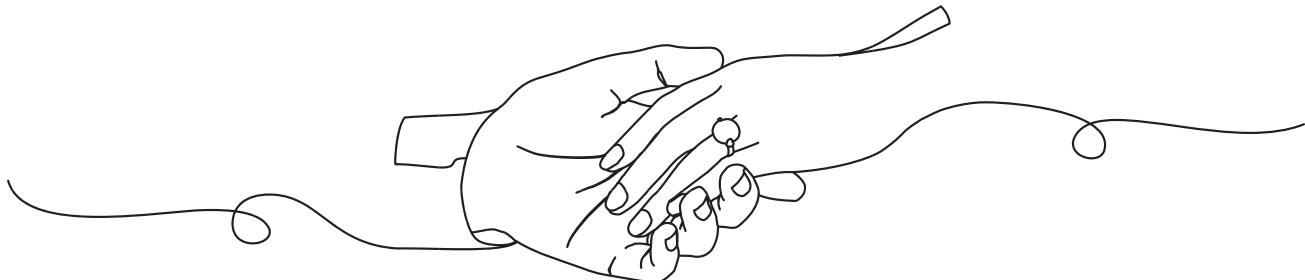


ab 1. November

versichert für Berufs- und Nichtberufsunfälle (beim neuen Arbeitgeber)

Heirat – was ändert sich?

Bei einer zivilrechtlichen Eheschliessung wird automatisch die Errungenschaftsbeteiligung eingeführt, die in der gesamten Bevölkerung, einschliesslich der Landwirtschaft, am häufigsten gewählt wird.



Jeder Ehepartner hat sein Eigengut, welches das Vermögen umfasst, das er oder sie in die Ehe einbringt oder während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung erwirbt. Auf der anderen Seite gibt es die Errungenschaft, die das Vermögen darstellt, das während der Ehe gemeinsam erwirtschaftet wird.

Durch einen Ehevertrag können alternative Güterstände wie Gütergemeinschaft oder Gütertrennung vereinbart werden, die von der standardmässigen Errungenschaftsbeteiligung abweichen, oder es können Änderungen an der Errungenschaftsbeteiligung selbst vorgenommen werden.

Nach der Heirat kann entschieden werden, ob alle Finanzen gemeinsam verwaltet werden oder finanzielle Unabhängigkeit bevorzugt wird. Die Möglichkeit besteht, ein gemeinsames Konto zu eröffnen oder getrennte Konten beizubehalten. Eine weitere Option ist die Einrichtung eines gemeinsamen Kontos für gemeinsame Ausgaben, während persönliche Finanzen auf getrennten Konten verwaltet werden.

Als Ehepaar werden Einkommen und Vermögen gemeinsam besteuert. Die Steuererklärung wird zusammen eingereicht. Diese Regelung

gilt für das ganze Steuerjahr, nicht nur ab der Hochzeit. Bei ungleichen Einkommen profitiert ihr von einem niedrigeren Steuersatz. Bei hohen Einkommen kann eine Hochzeit steuerlich nachteilig sein, man spricht dann von der sogenannten «Heiratsstrafe».

Im Vergleich zu anderen KMU-Familienbetrieben geniesst die Landwirtschaft in Bezug auf die soziale Absicherung des Ehepartners als Angestellter im Betrieb eine Sonderstellung. UVG und BVG sind nicht obligatorisch. Es empfiehlt sich die Risiken Krankheit, Unfall und Alter entsprechend korrekt abzusichern.

Angesichts der Bedeutung von Geld bei einer Scheidung oder im Todesfall sollten die folgenden Punkte beachtet werden: Die letzten Steuererklärungen vor der Eheschliessung aufzubewahren. Nach Bedarf gegenseitige Vollmachten einzelner Konten regeln. Veränderungen des Eigengutes lückenlos nachweisen (Belege aufzubewahren). Die Investitionen eines Ehepartners in die Vermögenswerte des anderen Ehepartners sollten schriftlich dokumentiert und gegenseitig anerkannt werden, beispielsweise durch einen Darlehensvertrag. ««



Herzlich willkommen im Team!

Hallo! Mein Name ist Tobias Lüdi.

Ich bin aufgewachsen auf dem elterlichen Hof im idyllischen Bucheggberg. Nach über 15 Jahren im Verkaufssinnendienst wurde es für mich Zeit, eine neue Herausforderung anzunehmen. Berufsbegleitend werde ich mich zum Sachbearbeiter Rechnungswesen ausbilden lassen. Ich freue mich sehr, ab März 2024 das Team der Agro-Treuhand Solothurn Baselland zu unterstützen!

In meiner Freizeit bin ich ein begeisterter Wanderer, der die Schönheit der Natur zu schätzen weiß. Als leidenschaftlicher Koch verbringe ich viel Zeit in der Küche, wo ich kreative Gerichte kreiere, die ich gerne mit meiner Frau oder meinen Freunden bei einem guten Glas Wein teile. Wenn ich nicht zu Hause bin, engagiere ich mich mit viel Freude in verschiedenen Vereinen wie den Buechibärger Bierwanderern oder der Butterlan, einer Veranstaltung von LAN-Events. ««